

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB BETRIEB)

1. **Anwendungsbereich AVB BETRIEB, Ausschluss sonstiger AGB**
 - 1.1. Auf Grundlage der „AVB BETRIEB“ erbringt die Lade.ZEIT GmbH, Valdorfer Straße 100, 32602 Vlotho, HRB 18541 am AG Bad Oeynhausen (nachfolgend „LZ“ oder „wir“) für den Kunden (nachfolgend „Kunde“ oder „Sie“)¹ die in den AVB BETRIEB beschriebenen Basisleistungen.
 - 1.2. LZ schließt diesen Vertrag ausschließlich mit Unternehmern i.S.v. § 14 BGB ab. Die AVB BETRIEB gelten nicht für Verbraucher.
 - 1.3. Die AVB BETRIEB gelten für alle Verträge, die auf diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) verweisen, soweit in separaten Vertragsbedingungen, insbesondere ergänzenden Bedingungen für Zusatzmodule (z.B. für Instandhaltung, Service, Lastmanagement, Flottenmanagement oder Öffentliches Laden) nichts Abweichendes geregelt ist.
 - 1.4. Im Falle von Widersprüchen zwischen den ergänzenden Bedingungen der LZ und den AVB BETRIEB gelten die speziellen Regelungen vorrangig.
 - 1.5. Die in den AVB BETRIEB enthaltenen Bestimmungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden Dienste oder Leistungen vorbehaltlos erbringen oder ausführen.
2. **Abschluss von Rahmenvertrag und Einzelverträgen, einbezogene Dokumente**
 - 2.1. Mit erstmaliger Beauftragung von Basisleistungen für einen Standort kommt zwischen den Parteien ein Rahmenvertrag zustande, der den Kunden dazu berechtigt, während der Vertragslaufzeit des Rahmenvertrages die in den AVB BETRIEB festgelegten Basisleistungen und in den ergänzenden Bedingungen festgelegten Zusatzleistungen zu bestellen. Ab Beendigung des Rahmenvertrages kann der Kunde keine neuen Einzelverträge beauftragen oder neue Zusatzleistungen für bestehende Einzelverträge buchen.
 - 2.2. Für jeden Standort von Ladeinfrastruktur kommt ein eigenständiger Einzelvertrag (nachfolgend auch „Standortvertrag“) zustande. Als Standort gilt ein räumlich zusammenhängendes Gebiet, auf dem der Kunde einen oder mehrere Ladepunkte errichtet hat oder errichten wird.
- 2.3. Beim Abschluss von Rahmenvertrag und Standortverträgen sind die von LZ zur Verfügung gestellten Auftragsformulare zu verwenden. Der Vertragsschluss erfolgt durch Bestätigung des Auftrags durch LZ.
- 2.4. Die aufgeführten Vertragsbestandteile stellen alle verfügbaren Bestandteile der Rahmen- und Standortverträge dar und gelten im Fall von Widersprüchen in der nachfolgenden Rang- und Reihenfolge:
 - (a) Individuelle Vereinbarungen, falls vorhanden
 - (b) Zusatzblatt „Technische Mindestanforderungen Ladeinfrastruktur“ und Zusatzblatt „Technische Mindestanforderungen Lastmanagementsysteme“
 - (c) Auftragsformular einschließlich Standortformular
 - (d) Preisliste/n
 - (e) Ergänzende Bedingungen für Zusatzmodule
 - (f) AVB BETRIEB einschließlich Anhänge
 - (g) Leistungsverzeichnis
3. **Leistungsumfang, Buchung Zusatzleistungen, Beauftragung Unterauftragnehmer**
 - 3.1. Der Basisleistungsumfang für jeden vom jeweiligen Standortvertrag umfassten Ladepunkt ergibt sich aus diesen AVB BETRIEB, dem Auftragsformular und dem Leistungsverzeichnis unter Basisdienste.
 - 3.2. Der über Ziff. 3.1. hinausgehende Leistungsumfang für Zusatzmodule ergibt sich aus den jeweils zur Anwendung kommenden ergänzenden Bedingungen von LZ und dem Leistungsverzeichnis.
 - 3.3. Der Kunde kann während der Laufzeit des Standortvertrages jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsbeginn Zusatzmodule für den Standort buchen, neue Ladepunkte durch LZ am Standort aktivieren lassen oder neue Standortverträge abschließen, soweit nicht abweichend geregelt. Nach Bestellung durch den Kunden übermittelt LZ die in Ziff. 9. festgelegte Standortliste nebst der jeweils gültigen Preisliste. Schweigt der Kunde daraufhin, gilt sein Schweigen als konkludente Annahme, sofern der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Dokumente widerspricht. LZ wird den Kunden bei Übermittlung der Dokumente auf Wirkung seines Schweigens als konkludente Annahme ausdrücklich hinweisen. Für neu abzuschließende Standortverträge, Zusatzmodule oder Standorte gelten die aktuellen technischen Mindestanforderungen entsprechend.
 - 3.4. Soweit nicht abweichend geregelt können Zusatzmodule können immer nur für den gesamten Standort einheitlich beauftragt werden.

¹ LZ und Kunde jeweils einzeln auch „Partei“ und nachfolgend zusammen die „Parteien“ genannt.

- 3.5. LZ ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung einzelner oder aller Leistungen aus diesem Rahmenvertrag, einem Standortvertrag oder einem Zusatzmodul zu beauftragen.

4. Umfang der Support-Level

LZ bietet im Basisleistungsumfang dieser AVB sowie in den einzelnen Zusatzmodulen verschiedene Support-Level an, die den Umfang des enthaltenen Supports beschreiben. Die verschiedenen Level sind im Leistungsverzeichnis allgemein beschrieben. Der dort beschriebene Umfang bezieht sich dabei nur auf den Kontaktweg (d.h. mit wem LZ im Rahmen von Support-Dienstleistungen kommuniziert) und darauf, welche Abhilfemaßnahmen im Rahmen des jeweiligen Levels von LZ angeboten werden. Der Zeitraum, in welchem die Support-Dienstleistungen für Sie zur Verfügung stehen (nachfolgend „Servicezeit“), wird hinsichtlich des Basisleistungsumfangs im Leistungsverzeichnis unter Basisleistungen und hinsichtlich der Zusatzmodule in den jeweiligen Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Abweichungen können in Textform gesondert vereinbart werden.

5. Basisleistungsumfang

- 5.1. Der Basisleistungsumfang besteht aus folgenden Leistungspaketen:

- (a) Anbindung der Ladepunkte an das von LZ zur Verfügung gestellte Backend einschließlich Anlegen der Stammdaten und Initialisierung;
- (b) Technische Betriebsführung bzgl. der an das Backend angebotenen Ladepunkte einschließlich Monitoring der Verfügbarkeit der Ladepunkte;
- (c) Autorisierung von zur Entnahme berechtigten Nutzern (ohne Abrechnung);
- (d) Datentechnische Anbindungen der Ladepunkte mittels SIM-Karten und ggf. aufpreispflichtiger Zusatzantenne;
- (e) Basisleistungen Support (2nd Level Support nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses) in Form einer 9-5 Hotline;

Der detaillierte Basisleistungsumfang der Basisleistungspakete ergibt sich im Übrigen aus dem Leistungsverzeichnis.

- 5.2. Nicht enthalten im Basisleistungsumfang sind insbesondere folgende Leistungen:

- (a) Errichtung, Installation und technische Inbetriebnahme von Ladeinfrastruktur;
- (b) Anmeldung der Ladepunkte im Ladesäulenregister der Bundesnetzagentur und Netzanschluss;
- (c) Ausgabe und Zurverfügungstellung von Ladekarten oder sonstigen Autorisierungsmedien;
- (d) Abrechnungsdienstleistungen des entnommenen Ladestroms. Hierzu sind die Zusatzmodule Öffentliches Laden und/oder Flottenmanagement zu buchen;
- (e) Wartungs- und Instandhaltungsdienste. Hierzu ist das Zusatzmodul Instandhaltung zu buchen.
- (f) 1st Level oder 3rd Level Support. Hierzu sind das Zusatzmodul Service oder andere Zusatzmodule zu buchen.

6. Aktivierung von Ladepunkten, Deaktivierung

- 6.1. Die Aktivierung der Ladepunkte, die von LZ errichtet, installiert und in Betrieb genommen wurden, erfolgt nach Abschluss des Standortvertrages nach Durchführung der folgenden Schritte:

- (a) Vorparametrierung des Backends durch LZ;
- (b) Vorort-Termin mit Überprüfung der Angaben des Kunden;
- (c) Einrichtung der SIM-Karte;
- (d) Anbindung der Ladepunkte an das Backend;
- (e) Test der Anbindung.

- 6.2. Bei der Aktivierung von Ladepunkten, die nicht von LZ errichtet, installiert und in Betrieb genommen wurden, erfolgen die Schritte nach Ziff. 6.1. mit der Maßgabe, dass eine Vorparametrierung des Backends erst nach dem Vorort-Termin erfolgt.

- 6.3. Nach Durchführung der Aktivierungsschritte gem. Ziff. 6.1 oder Ziff. 6.2. teilt LZ dem Kunden die erfolgreiche Aktivierung des Ladepunktes mit (im Folgenden: „Aktivierungsmitteilung“). Die Vertragslaufzeit des jeweiligen Standortvertrages beginnt mit erstmaliger Aktivierungsmitteilung eines Ladepunktes für den gesamten Standort.

- 6.4. Bei Aktivierung von Ladeinfrastruktur, die nicht von LZ errichtet, installiert und in Betrieb genommen wurde, fällt ein Aufpreis für die zusätzlichen Migrationsaufwände an (siehe jeweils gültige Preisliste).

- 6.5. Der Kunde ist berechtigt, auch vor Ablauf der Standortvertragslaufzeit einzelne Ladepunkte zu deaktivieren. Die Deaktivierung erfolgt innerhalb von max. 5 Werktagen nach Mitteilung des Kunden an LZ in Textform. Sofern die Deaktivierung erst nach Ausbau und Rückgabe einer SIM-Karte vorgenommen werden kann, werden wir Sie hierauf unverzüglich nach Eingang Ihrer Mitteilung hinweisen.

7. Technische Mindestanforderungen Ladeinfrastruktur

- 7.1. Stellt LZ nach Beauftragung durch den Kunden fest (z.B. im Rahmen des Vorort-Termins), dass die Angaben des Kunden für den jeweiligen Standort fehlerhaft, unvollständig oder auf sonstige Weise unzutreffend sind und technische Mindestanforderungen nicht eingehalten werden, so ist LZ nach eigener Wahl berechtigt, vom Standortvertrag insgesamt oder teilweise zurückzutreten bzw. diesen fristlos zu kündigen oder vom Kunden zu verlangen, dass die festgestellten Abweichungen vom Kunden behoben werden. Das Wahlrecht ist in Textform gegenüber dem Kunden auszuüben. Verlangt LZ die Behebung der Abweichungen, ist LZ von der Leistungspflicht befreit, solange der Kunde seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt und LZ deswegen an der Leistungserbringung gehindert ist.
- 7.2. Technische Mindestanforderungen sind insbesondere wie folgt:
- (a) Die Kompatibilitätsanforderungen von LZ sind zu beachten. Diese gelten als erfüllt, soweit die vom Kunden verbaute Ladeinfrastruktur in der vor Vertragsschluss im Zusatzblatt „Technische Mindestanforderungen Ladeinfrastruktur“ zur Verfügung gestellten Liste „kompatible Hardware“ enthalten ist und entsprechend der Herstellerangaben errichtet und installiert wurde.
 - (b) Fachgerecht installierte Ladeinfrastruktur (insbesondere relevant bei Installationen von Dritten).
 - (c) Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere IEC 61815).
 - (d) Einhaltung der mess- und eichrechtlichen Anforderungen (gilt nur bei Stromverkauf an Dritte).
 - (e) Einhaltung der Anforderungen des zuständigen Netzbetreibers.
 - (f) Einhaltung sonstiger gesetzlicher Anforderungen und Vorgaben (insbesondere Ladesäulenverordnung und VO (EU) 2023/1804 (AFIR)).
- Die detaillierten technischen Mindestanforderungen werden dem Kunden vor Vertragsschluss mittels des jeweils geltenden Zusatzblatts „Technische Mindestanforderungen Ladeinfrastruktur“ zur Verfügung gestellt.
- 7.3. Im Fall der Nichteinhaltung der technischen Mindestanforderungen durch den Kunden hat der Kunde die LZ entstandenen Aufwände nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen.

8. Allgemeine Mitwirkungspflichten, Obliegenheiten des Kunden

- 8.1. Der Kunde unterstützt LZ und dessen Auftragnehmer bei der Leistungserbringung. Der Kunde ist verpflichtet, alle zumutbaren und erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, damit wir die vertraglich geschuldete Leistung erbringen können (z.B. Neustart der Ladesäulen vor Ort). Insbesondere informieren Sie uns über Umstände, die unsere Leistungserbringung behindern können.
- 8.2. Sie haben unsere Anfragen bzgl. der Durchführung vertraglicher Leistungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums, in der Regel innerhalb von 14 Tagen, zu beantworten. Sollten uns aufgrund von Verzögerungen, die Sie zu vertreten haben, Mehraufwände entstehen, so müssen Sie diese erstatten.
- 8.3. Sie sind verpflichtet, uns alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten erforderlich sind, insbesondere Lagepläne, Auskünfte über den Leitungsverlauf sowie notwendige technische Informationen zum Vorhaben.
- 8.4. Sie sind verpflichtet, uns etwaige Schäden und Mängel unserer Leistungen unverzüglich anzuzeigen.
- 8.5. Sie bzw. der von Ihnen ausgewählte Messstellenbetreiber ist während der Vertragslaufzeit dazu verpflichtet, die mess- und eichrechtlichen Anforderungen einzuhalten (z.B. Nacheichungen durchzuführen).
- 8.6. Sie sind selbst für den Netzanschluss und die Stromversorgung der Ladeinfrastruktur verantwortlich. Für die Elektroinstallation sind Sie verantwortlich, sofern die Ladeinfrastruktur nicht durch LZ installiert wurde oder nach dem Ende des Gewährleistungszeitraums für Ladeinfrastruktur, die von LZ errichtet wurde.
- 8.7. Sie sind selbst Betreiber der Ladeinfrastruktur nach § 2 Nr. 8 LSV bzw. Art. 2 Nr. 33 der VO (EU) 2023/1804 (AFIR) und selbst dafür verantwortlich, die an den Betreiberstatus knüpfenden regulatorischen Pflichten einzuhalten, soweit nicht abweichend geregelt.
- 8.8. Sie sind für die Verkehrssicherungspflichten im Umfeld der Ladepunkte, insbesondere Winterdienst, Grünschnitt und Reinigung der Parkflächen, verantwortlich. Zudem tragen Sie die Verkehrssicherungspflichten für Gefahren, die sich unmittelbar aus den Ladestationen selbst ergeben.
- 8.9. Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Ladeinfrastruktur angemessen zu versichern.
- 8.10. Sie sind verpflichtet, uns die für die Leistungserbringung notwendigen Vollmachten, insbesondere zur Abgabe und Annahme von Erklärungen, zur Einholung von Informationen oder Stellung von Anträgen, zu gewähren.
- 8.11. Die für die Erbringung der Installationsleistungen am Standort erforderlichen Medien (Wasser, Energie) und Stoffe haben Sie unentgeltlich zu stellen.
- 8.12. Zudem haben Sie unseren Mitarbeitern oder von uns beauftragten Dritten Zugang zu Ihrem Standort bzw.

- Standorten sowie Grundstücken und Gebäuden zu ermöglichen, soweit dies für die Leistungserbringung notwendig ist, und unsere Mitarbeiter oder die von uns beauftragten Dritten rechtzeitig über etwaige Sicherheitsvorkehrungen oder -maßnahmen am Standort zu unterrichten.
- 9. Dokumentation Standorte und gebuchte Leistungspakete („Standortliste“)**
- 9.1. LZ wird dem Kunden nach Buchung von Zusatzmodulen, Standortverträgen oder bei sonstigen preisrelevanten Änderungen jeweils eine neue Übersicht in Textform über die bestehenden Standortverträge zukommen lassen, aus dem die jeweils am Standort bestellten Leistungspakete und die Vertragsdauer der Standortverträge ersichtlich wird.
- 9.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Standortliste innerhalb von zwei Wochen zu prüfen und Fehler an LZ in Textform zu melden. Meldet der Kunde sich innerhalb der Frist nicht, gilt die Standortliste als genehmigt.
- 10. Vergütung, Zahlungsbestimmungen, Aufrechnung, Abtretungsverbot, Zurückbehaltungsrecht**
- 10.1. Die vom Kunden zu zahlende Vergütung ergibt sich für Basis- und Zusatzleistungen je Ladepunkt aus der jeweils bei Abschluss eines Standortvertrags oder Buchung eines Zusatzmoduls gültigen Preisliste. Sofern nicht im Einzelfall etwas anders vereinbart wurde, hat der Kunde für deaktivierte Ladepunkte die wiederkehrenden Zahlungen bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt zu leisten.
- 10.2. Soweit nicht abweichend geregelt, werden Einmalzahlungen nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Wiederkehrende Zahlungen werden jeweils im Voraus zum ersten Werktag des Abrechnungszeitraums in Rechnung gestellt. Die Rechnungstellung gegenüber dem Kunden erfolgt gesammelt für alle bestehenden Standortverträge.
- 10.3. Rechnungen sind nach Zugang beim Kunden ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- 10.4. Rechnungen und Gutschriften werden in digitaler Form versendet.
- 10.5. Einwendungen gegen die Rechnungen sind von Ihnen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des jeweiligen Dokuments per E-Mail gegenüber LZ begründet geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Sie gegen die Rechnung keine Einwendungen mehr erheben, sofern die Rechnung einen entsprechenden Hinweis auf diese Rechtsfolge enthält.
- 10.6. Sie dürfen Forderungen gegen uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten. Eine Zustimmung darf nur bei Vorliegen sachlicher Gründe und nicht unbillig verweigert werden.
- 10.7. Sie sind zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie Einrede nur berechtigt, wenn Ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind.
- 10.8. Sämtliche Preise, Entgelte oder Vergütungszahlungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, sofern diese anfällt.
- 11. Preis- und Vertragsanpassungen für neu abzuschließende Standortverträge, Zusatzleistungen**
- LZ ist jederzeit berechtigt, die Preise oder die Bedingungen dieses Vertrages zu ändern. LZ hat die Änderung der Preise und/oder des Vertrages dem Kunden mit einer Frist von 2 Monaten zum Wirksamwerden der Änderung in Textform mitzuteilen. Preis- und Vertragsänderungen gelten ausschließlich für ab Wirksamwerden neu beauftragte Ladepunkte, neu beauftragte Zusatzmodule oder neu beauftragte Standorte.
- 12. Vertragslaufzeit, Ausschluss ordentliche Kündigung**
- 12.1. Der Rahmenvertrag hat eine Laufzeit von 36 Monaten, die mit Abschluss dieses Vertrages zu laufen beginnt.
- 12.2. Der Rahmenvertrag verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.
- 12.3. Die Laufzeit der Standortverträge richtet sich nach der jeweiligen Bestellung. Soweit nicht abweichend vereinbart, haben Standortverträge eine Laufzeit von 36 Monaten, die mit Aktivierung des ersten Ladepunktes am Standort zu laufen beginnt (Ziff. 6.2). Standortverträge verlängern sich automatisch entsprechend Ziff. 12.2.
- 12.4. Laufende Standortverträge enden ab Beendigung des Rahmenvertrages zum jeweils festgelegten Ende der einzelvertraglich festgelegten Laufzeit, eine automatische Verlängerung ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- 12.5. Sofern nicht abweichend geregelt, haben Zusatzmodule eine Laufzeit von 12 Monaten, die jeweils zum Monatsersten nach Buchung zu laufen beginnt. Zusatzmodule verlängern sich automatisch entsprechend Ziff. 12.2.
- 12.6. Beträgt die Restlaufzeit des Standortvertrages am Standort bei Buchung eines Zusatzmoduls für den Standort weniger als zwölf Monate, so verlängert sich der jeweilige Standortvertrag automatisch auf eine Mindestlaufzeit von einem Jahr ab erstmaliger Erbringung der Zusatzleistungen, soweit nicht abweichend geregelt. Beträgt die Restlaufzeit ab Erbringung der Zusatzleistungen mehr als ein Jahr, bleibt die Restlaufzeit unverändert.
- 12.7. Die Bestimmungen in Ziff. 12.6. gelten entsprechend bei Aktivierung eines neuen Ladepunktes am Standort.
- 12.8. Mit Beendigung des letzten zwischen den Parteien bestehenden Standortvertrages endet der Rahmenvertrag automatisch.

12.9. Die ordentliche Kündigung ist im Übrigen ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13. Haftung, Haftungshöchstgrenze

13.1. Wir haften, soweit in diesen AVB BETRIEB nichts anderes geregelt wird – unabhängig vom Rechtsgrund – für Schäden nur in den nachfolgenden Grenzen:

- (a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, unseren Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungshelfern unbegrenzt;
- (b) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Erfüllungshelfern ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die andere Partei vertrauen darf.

13.2. Darüber hinaus ist unsere Haftung ausgeschlossen, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften wie etwa § 14 ProdHaftG entgegenstehen. Die Haftungsbegrenzungen nach Ziff. 13.1 und 13.2 gelten nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.

13.3. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen, ist die Haftungssumme für alle Schadensfälle pro Kalenderjahr auf die maximale Haftungshöchstgrenze von 1.000.000,00 EUR („eine Million Euro“) begrenzt.

14. Höhere Gewalt, Wirtschaftlichkeit

14.1. Ändern sich während der Vertragslaufzeit die wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber denen, die bei Vertragsabschluss vorlagen, so erheblich und nicht nur vorübergehend, dass einem Vertragspartner ein Festhalten am Vertrag zu den vereinbarten Bedingungen nicht mehr zugemutet werden kann, so werden wir gemeinsam den jeweiligen Vertrag an die veränderten Verhältnisse mit dem Ziel anpassen, dass hierdurch ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wieder hergestellt ist.

14.2. Sollten wir gemeinsam trotz beiderseitigem Bemühen in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielen, so steht Ihnen und uns ein außerordentliches Kündigungsrecht bzgl. des jeweiligen Vertrages mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu.

14.3. Sollte eine der Parteien durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Pandemien, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung nicht mit einem angemessenen technischen bzw. wirtschaftlichen Aufwand erreicht werden kann, an der vollständigen oder teilweisen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert

sein, so ruhen diese Verpflichtungen, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. Die betroffene Partei wird der anderen Partei diesen Umstand unverzüglich anzeigen.

14.4. Im gleichen Umfang, wie die betroffene Partei durch die höhere Gewalt an ihrer Leistungserbringung gehindert und befreit ist, ist auch die andere Partei von ihrer entsprechenden Gegenleistungspflicht befreit. Die Wirksamkeit des Vertrages bleibt davon unberührt.

14.5. Die Rechte der Parteien aus §§ 275, 313 BGB bleiben unberührt.

15. Rechtsnachfolge

15.1. Wir sind berechtigt, im Wege der Einzelrechtsnachfolge die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit mit Ihrer Zustimmung auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Sie dürfen Ihre Zustimmung nur dann verweigern, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden Bedenken bestehen. Die Übertragung werden wir Ihnen unverzüglich in Textform mitteilen. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelungen gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

15.2. Sie sind nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an einen Dritten zu übertragen.

16. Verjährung

16.1. Falls Sie uns gegenüber Ansprüche wegen nicht ordnungsgemäßer vertraglicher Leistungserbringung auf Grundlage dieses Vertrages geltend machen können, verjähren solche Ansprüche innerhalb einer allgemeinen Verjährungsfrist von einem Jahr ab Gefahrübergang, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der Gefahrübergang gilt spätestens nach Ablauf von sechs Werktagen nach Übermittlung der Dokumentation der jeweiligen Maßnahme bzw. Arbeiten durch LZ gegenüber dem Kunden als erfolgt.

16.2. Vorstehende Ziff. 16.1 gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.

17. Anpassung dieser AVB

17.1. Wir sind berechtigt, die AVB BETRIEB anzupassen, wenn

- (a) Bestimmungen der AVB BETRIEB durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
- (b) Bestimmungen der AVB BETRIEB durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder
- (c) die rechtliche oder tatsächliche Situation sich ändert und LZ oder der Kunde diese Veränderung bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehen konnte

und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges dadurch nicht erheblich gestört wird. Wir sind zu einer Anpassung jedoch nur berechtigt, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder diese die entstandene Lücke nicht füllen.

- 17.2. Änderungen der AVB BETRIEB werden wir Ihnen spätestens 6 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform anbieten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn Sie Ihre Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt haben. Auf diese Genehmigungswirkung werden wir Sie im Änderungsangebot besonders hinweisen.
- 17.3. Vertragsbestandteil werden die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Standortvertrages jeweils gültigen AVB.

18. Datenschutz, Prüfung Bonität

- 18.1. Die Parteien sind jeweils für die Einhaltung der für sie geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- 18.2. Wir und unsere Unterauftragnehmer werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erlangten, personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der dem Kunden zur Kenntnis gebrachten Datenschutzerklärung verwenden.
- 18.3. Bei Verträgen über Leistungen an mehr als 10 Ladepunkten behalten wir uns eine Bonitätsprüfung des Kunden vor.

19. Urheberrecht

- 19.1. An den von uns erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen erteilen wir dem Kunden ein einfaches Nutzungsrecht. Ein Bearbeitungs- oder Änderungsrecht des Kunden besteht nicht.
- 19.2. Wir sind berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

20. Ansprechpartner

Ihr Ansprechpartner für den Rahmenvertrag ergibt sich aus dem Auftragsformular. Sie sind verpflichtet, uns einen Ansprechpartner für jeden Standort zu nennen.

21. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 21.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bad Oeynhausen, sofern nicht zwingend ein davon abweichender gesetzlicher Gerichtsstand besteht.
- 21.2. Für diesen Vertrag und die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

22. Schlussbestimmungen, Form

- 22.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen einer textförmigen Vereinbarung.
- 22.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden versuchen, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommmt, aber wirksam ist. Dasselbe gilt für Lücken des Vertrages.